

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Wissen und Wollen

Ist Wilhelm Tell ein Mörder?



Wissen und Wollen

Durfte Walterli sich wehren?



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

V. Subjektiver Tatbestand

1. Einführung
2. Wissen
3. Wollen

Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Vorsatz/Eventualvorsatz

Fahrlässigkeit

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

Beurteilung nach Tätervorstellung

Fahrlässigkeitshaftung

V. Subjektiver Tatbestand

1. Einführung
2. Wissen
3. Wollen

Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Wissen und Wollen

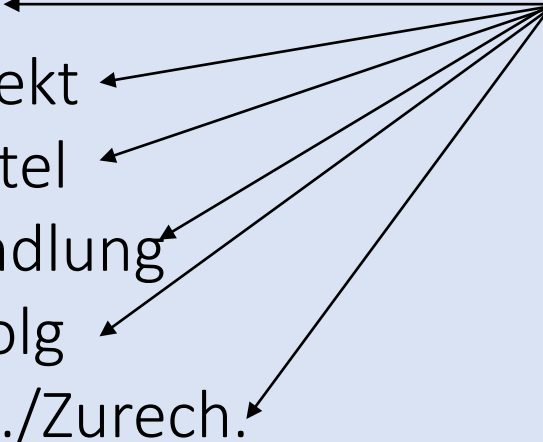
Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausal./Zurech.

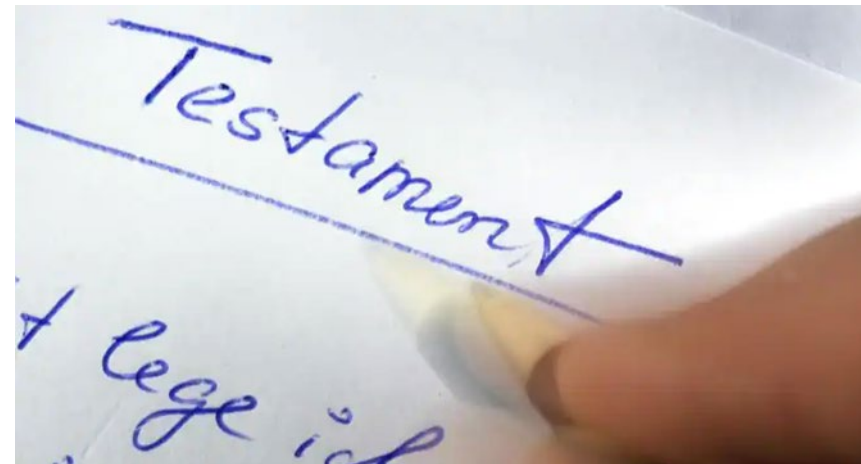
Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN



Art. 110 – Begriffe

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



Parallelwertung in der Laiensphäre

Wissen und Wollen

Wissen

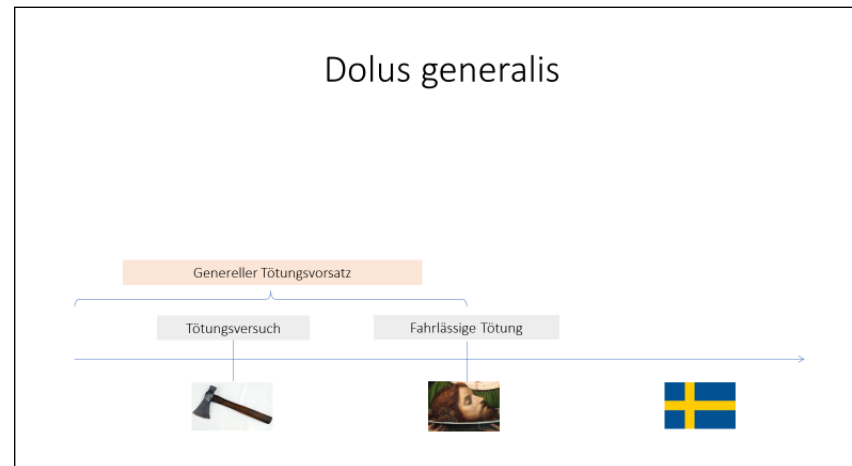
- Tatumstände
- Tatablauf
 - Irrtum Kausalverlauf
 - Dolus Generalis
 - Error in Persona
 - Aberratio Ictus
- Unrecht?



Wissen und Wollen

Wissen

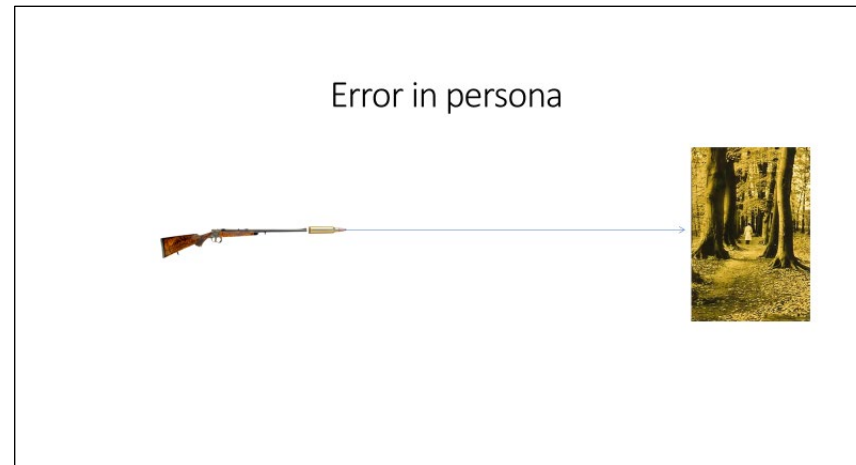
- Tatumstände
- Tatablauf
 - Irrtum Kausalverlauf
 - Dolus Generalis
 - Error in Persona
 - Aberratio Ictus
- Unrecht?



Wissen und Wollen

Wissen

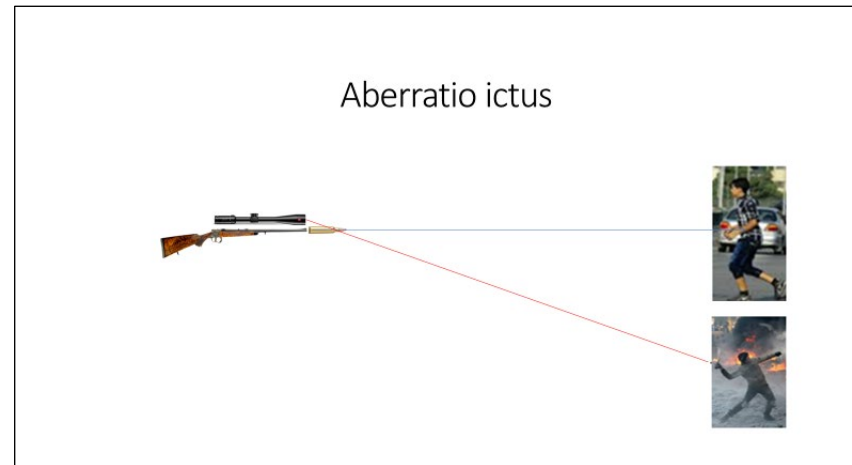
- Tatumstände
- Tatablauf
 - Irrtum Kausalverlauf
 - Dolus Generalis
 - Error in Persona
 - Aberratio Ictus
- Unrecht?



Wissen und Wollen

Wissen

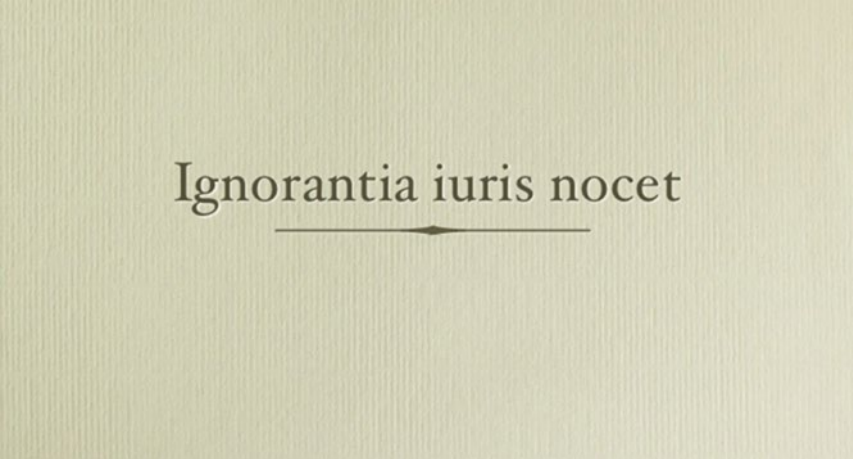
- Tatumstände
- Tatablauf
 - Irrtum Kausalverlauf
 - Dolus Generalis
 - Error in Persona
 - Aberratio Ictus
- Unrecht?



Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
 - Irrtum Kausalverlauf
 - Dolus Generalis
 - Error in Persona
 - Aberratio Ictus
- Unrecht?

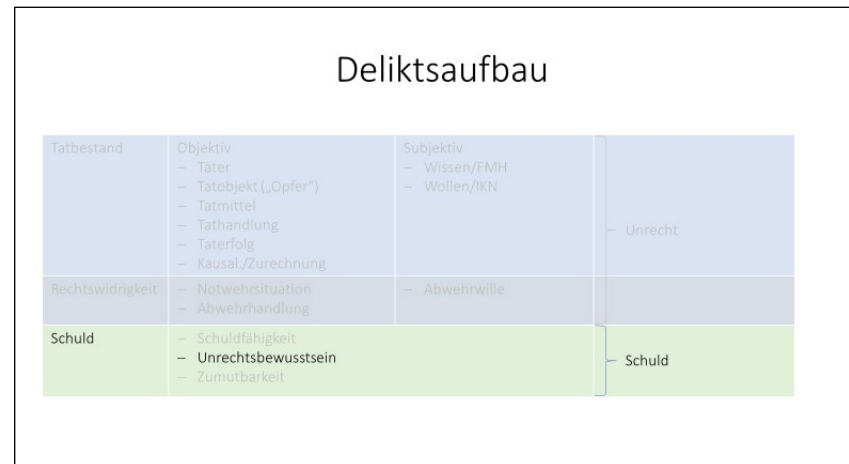


Ignorantia iuris nocet

Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
 - Irrtum Kausalverlauf
 - Dolus Generalis
 - Error in Persona
 - Aberratio Ictus
- Unrecht?



Art. 21 StGB – Irrtum über Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 21 StGB – Irrtum über Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tatmittel – Tathandlung – Taterfolg – Kausal./Zurechnung	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	Unrecht
Rechtswidrigkeit	– Notwehrsituation – Abwehrhandlung	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit	Schuld	

SV-Irrtum (13)

Rechtsirrtum (21)

V. Subjektiver Tatbestand

1. Einführung
2. Wissen
3. Wollen

Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 12 StGB – Vorsatz

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 12 StGB – Vorsatz

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und **Willen** ausführt.
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Wissen und Wollen

«Neben dem Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung verlangt der Vorsatz auch den Willen, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden.»



[BGE 130 IV 58](#)

Dolus directus ersten Grades

«Dieser Wille ist gegeben, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel des Täters ist...»



[BGE 130 IV 58](#)

Dolus directus ersten Grades

- Giovanni Falcone und Paolo Borsellino waren zwei Galionsfiguren im Kampf gegen die Cosa Nostra (sizilianische Mafia).
- Maxi-Prozesse in den 1980er Jahren.
- Flughafen von Palermo ist nach den beiden benannt.



[Giovanni Falcone](#) – [Paolo Borsellino](#)

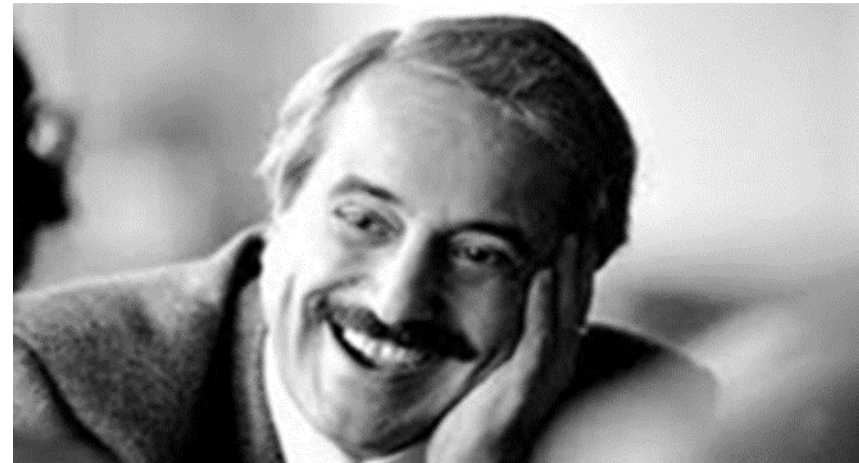
Dolus directus ersten Grades

- 23. Mai 1992: Attentat in Palermo mittels 500 kg Sprengstoff unter der Autobahn A 29.
- Falcone, Ehefrau und drei Leibwächter sterben.



Dolus directus ersten Grades

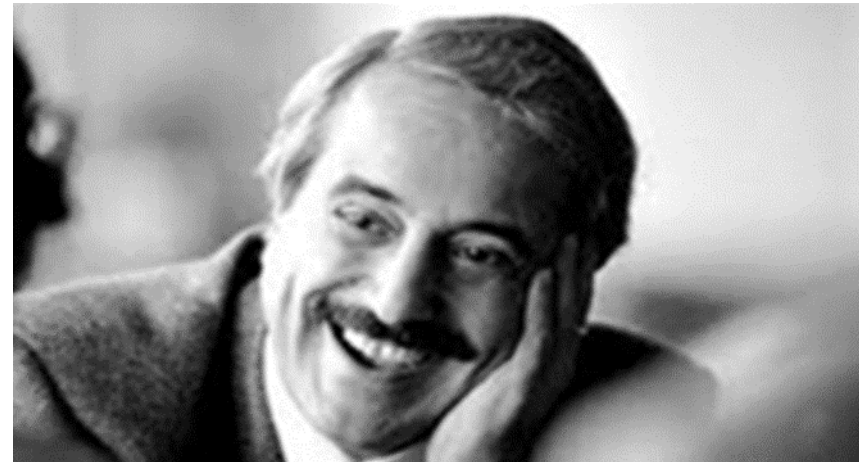
- Falcone, Ehefrau und drei Leibwächter sterben.



[Giovanni Falcone](#)

Dolus directus ersten Grades

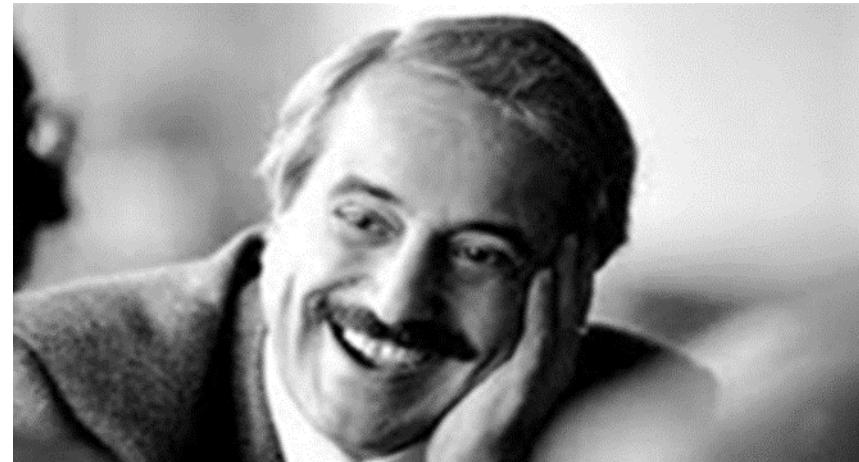
«Dieser Wille ist gegeben, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel des Täters ist...»



[BGE 130 IV 58](#)

Dolus directus ersten Grades

- Direktes Wollen Taterfolg
(untechnisch: Absicht)
- Tod Falcones = Handlungsziel



Dolus directus zweiten Grades

«...Dasselbe gilt, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes für den Täter eine notwendige Nebenfolge darstellt, mag sie ihm auch gleichgültig oder gar unerwünscht sein.»



[BGE 130 IV 58](#)

Dolus directus zweiten Grades

«...Dasselbe gilt, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes für den Täter eine notwendige Nebenfolge darstellt, mag sie ihm auch gleichgültig oder gar unerwünscht sein.»



[BGE 130 IV 58](#)

Dolus directus zweiten Grades

- Tod Frau/Leibwächter = notwendige, aber in Kauf genommene Nebenfolge



Dolus directus

- 23. August 2023: Privatjet stürzt ab resp. wird zum Absturz gebracht.
- Jewgeni Prigosch und 9 weitere Passagiere kommen ums Leben.



[Jewgeni Prigoschin](#) - [SZ](#)

Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 12 StGB – Eventualvorsatz

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Eventualvorsatz

- 12. April 1974: W. und M. trinken in Olten grosse Mengen Alkohol und kommen überein, es müsse noch etwas «laufen».
- Sie schlagen wahllos Personen nieder. K. stossen sie in die Aare.



[BGE 103 IV 65](#)

Eventualvorsatz

- K. rettet sich schwer verletzt ans Ufer.
- K. habe sich als widerspenstig erwiesen, W. und M. hätten sich in ihrer "Rockerehre" verletzt gefühlt.



[BGE 103 IV 65](#)

Eventualvorsatz

- Gefährdung des Lebens
([Art. 129 StGB](#))
- Versuchte Tötung
([Art. 22](#) und [Art. 111 StGB](#))



[BGE 103 IV 65](#)

Eventualvorsatz

- Das Schwurgericht des Kantons Solothurn verurteilte beide u.a. wegen Gefährdung des Lebens zu 3.5 und 3 Jahren Zuchthaus.
- Bundesgericht Rückweisung zur Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung.



[BGE 103 IV 65](#)

Eventualvorsatz

«Der Erfolg ist auch dann in Kauf genommen und damit gewollt, wenn der Täter ernsthaft mit dessen Eintritt rechnet und er dennoch handelt, mag ihm dieser Erfolg, für sich allein genommen, auch unerwünscht sein.»



[BGE 103 IV 65](#)

Eventualvorsatz

- Reinhard Frank (1931): «Mag es so oder anders werden, auf jeden Fall handle ich.»



Eventualvorsatz

– Hans Walder (1990): Hänusodä



Eventualvorsatz

– Luca Ranzoni (2021): Yolo



Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

Bereicherungsabsicht

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

Bereicherungsabsicht

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Für-möglich-Halten

Wollen/Inkaufnahme

Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tatmittel– Tathandlung – ...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN – Bereicherungsabsicht
------------	---	---

Bereicherungsabsicht

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tatmittel– Tathandlung <p>– ...</p> <p>[kupiertes Erfolgsdelikt] [überschiessende Innentendenz]</p>	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN <p>– Bereicherungsabsicht</p>
------------	--	--

Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung...

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnahme

Absicht

Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens **beschuldigt**, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung...

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnahme

Absicht

Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der **Absicht**, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tatmittel

Tathandlung...

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen/Inkaufnahme

Absicht

Absicht

Tatbestand

Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- ...

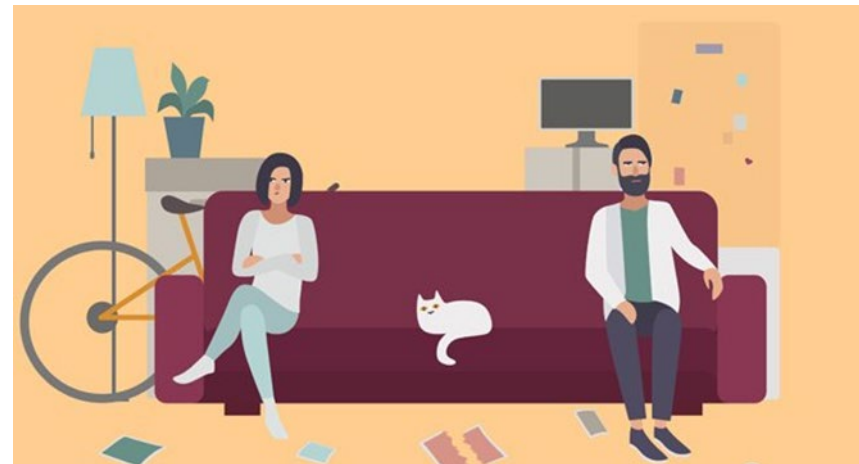
Subjektiv

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN
- Absicht Strafverfolgung



Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen



[Suzette Sandoz, NZZ 2007](#), Bild: femelle.ch

Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

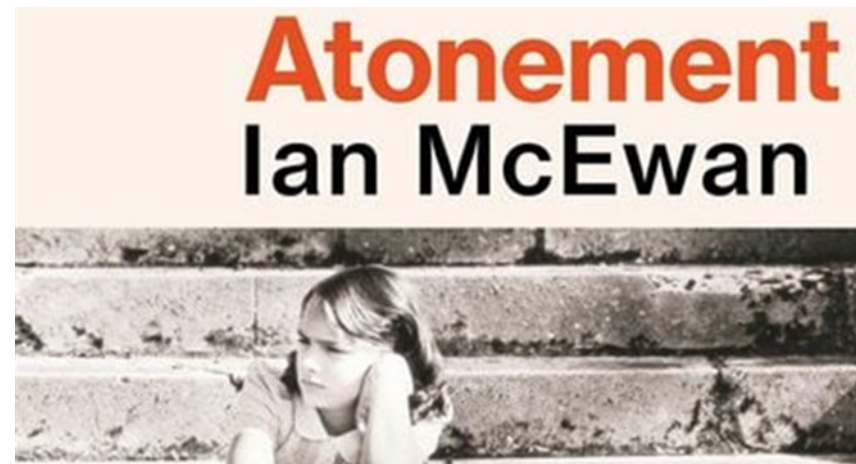
1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen



Jörg Kachelmann – Claudia D.

Art. 303 StGB – falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen



[Atonement](#)

Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 112 StGB – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.



Art. 112 StGB – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders **verwerflich**, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.



Art. 231 StGB – Verbreiten Krankheiten

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.



[Sneeze Prank](#)

Art. 231 StGB – Verbreiten Krankheiten

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.



Art. 262 StGB – Störung Totenfrieden

1. Wer... eine Leichenfeier böswillig stört, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[TheAge](#)

Art. 262 StGB – Störung Totenfrieden

1. Wer... eine Leichenfeier böswillig stört, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wissen und Wollen

Wissen

- Tatumstände
- Tatablauf
- Unrecht?

Wollen

- Direkter Vorsatz
- Eventualvorsatz
- Absicht/Motiv/Gesinnung




StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt 
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen 
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Art. 128^{bis} StGB – falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128^{bis} StGB – falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben



Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentumsrecht... besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

Fussballspiel im Klosterhof

- Strafbare eventualvorsätzliche Sachbeschädigung?
- Strafloße fahrlässige Sachbeschädigung?



Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

- Die Feuerwehr löscht einen Wohnungsbrand im dritten Stock.
- In der Folge entstehen grosse Wasserschäden in den Wohnungen in ersten und zweiten Stock.



Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

- Tatbestandsmässige eventualvorsätzliche Sachbeschädigung?
- Strafloße fahrlässige Sachbeschädigung?



Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht erkennen	--



Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Diskussion

Eventualvorsatz

Bewusste Fahrlässigkeit

Wilhelm Tell

Gessler zwingt Tell, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



2. Bolzen



BGE 130 IV 58 – Gelfingen

- 3. September 1999, 22.30h zwei VW-Corrado-Fahrer liefern sich ein spontanes Autorennen ausserhalb von Hochdorf/LU.
- Mit 140 km/h nach Gelfingen hineingefahren.
- Kontrolle verloren, zwei Jugendliche auf Trottoir erfasst und getötet.



Besprechung

Wilehlm Tell

Wilhelm Tell

Hat sich Tell der versuchten Tötung resp. des versuchten Mordes strafbar gemacht, indem er aus 70 Metern Entfernung auf den Apfel schoss?



Wilhelm Tell

Tell: «Ich soll der Mörder werden meines Kinds! Herr»

Gessler: «Er hat geschossen? Wie? Der Rasende!».

Tell: «Mit diesem zweiten Pfeil durchschoss ich Euch, wenn ich mein liebes Kind getroffen hätte, und Eurer wahrlich! hätt ich nicht gefehlt.»



2. Bolzen



Wissen und Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben



BGE 133 IV 1

«Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein.»



BGE 133 IV 1

«Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein.»





Eventualvorsatz

«Demgegenüber **nimmt** der eventualvorsätzlich handelnde Täter den **Eintritt** des als möglich **erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm** und findet sich mit ihm ab.»



[BGE 130 IV 58](#) E. 8.3



Eventualvorsatz

«Die **blasse Hoffnung** auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs schliesst eine Inkaufnahme im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung **anders als das – auch bloss leichtsinnige – Vertrauen** jedoch nicht aus. Es bedeutet lediglich, dass der Erfolgseintritt als solcher unerwünscht ist.»



[BGE 130 IV 58](#) E. 9.1.1

Besprechung

[BGE 130 IV 58](#) – Gelfingen

BGE 130 IV 58 – Gelfingen

- Strafandrohung: [Art. 111 StGB](#) –
Vorsätzliche Tötung: 5–20 Jahre
Freiheitsstrafe
- [Art. 117 aStGB](#) – fahrlässige Tötung:
Max. 3 Jahre Gefängnis
- Möglich wäre auch [Art. 129 StGB](#) –
Gefährdung des Lebens gewesen



[Thommen/Jetzer, Eventualvorsatz
und Lebensgefährdung \(2016\)](#)

BGE 130 IV 58 – Gelfingen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben



BGE 130 IV 58 – Gelfingen

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»



[Godenzi/Bächli-Biétry –
Tötungsvorsatz wider Willen \(2009\)](#)

BGE 130 IV 58 – Gelfingen

«Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120–140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ...
«kann gar nicht anders, als den Delikterfolg ernstlich in Rechnung zu stellen».



BGE 130 IV 58 – Gelfingen

«Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120–140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ...
«kann gar nicht anders, als den Delikterfolg ernstlich in Rechnung zu stellen».



BGE 130 IV 58 – Gelfingen

«Die blossе Hoffnung auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs schliesst eine Inkaufnahme im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung anders als das – auch bloss leichtsinnige – Vertrauen jedoch nicht aus. Es bedeutet lediglich, dass der Erfolgseintritt als solcher unerwünscht ist.»

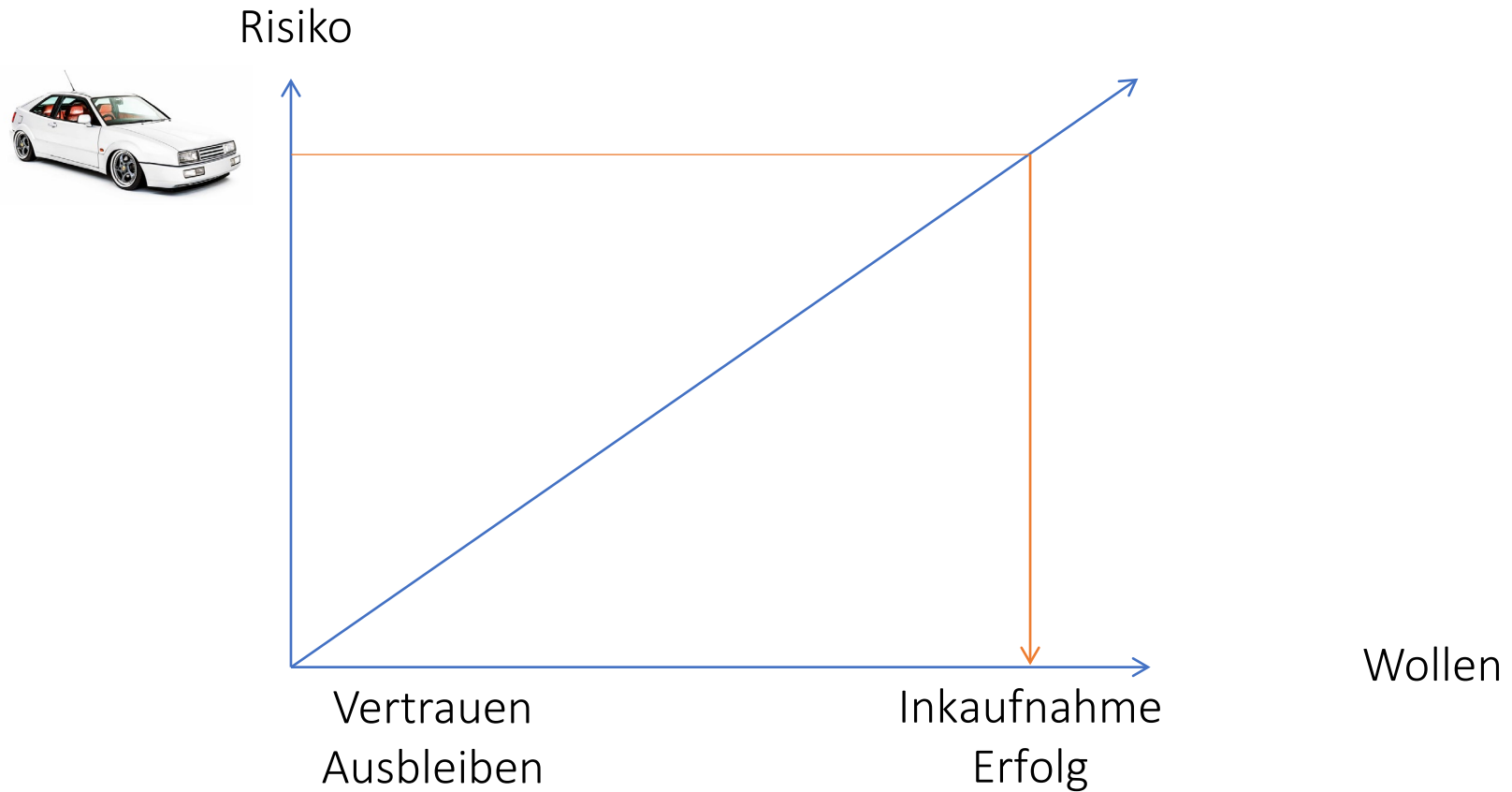


BGE 130 IV 58 – Gelfingen

«Die **blasse Hoffnung** auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolgs schliesst eine Inkaufnahme im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung anders als das – auch bloss leichtsinnige – Vertrauen jedoch nicht aus. Es bedeutet lediglich, dass der Erfolgseintritt als solcher unerwünscht ist.»



BGE 130 IV 58 – Gelfingen



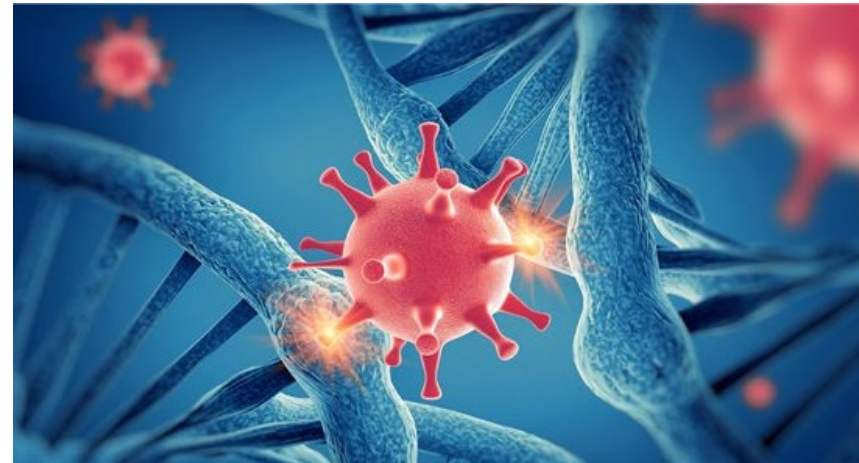
BGE 91 IV 117 – Val Selin

- 31. März 1965: Willy Bogner wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.
- 2 Monate Gefängnis bedingt.



BGE 125 IV 242 – HIV

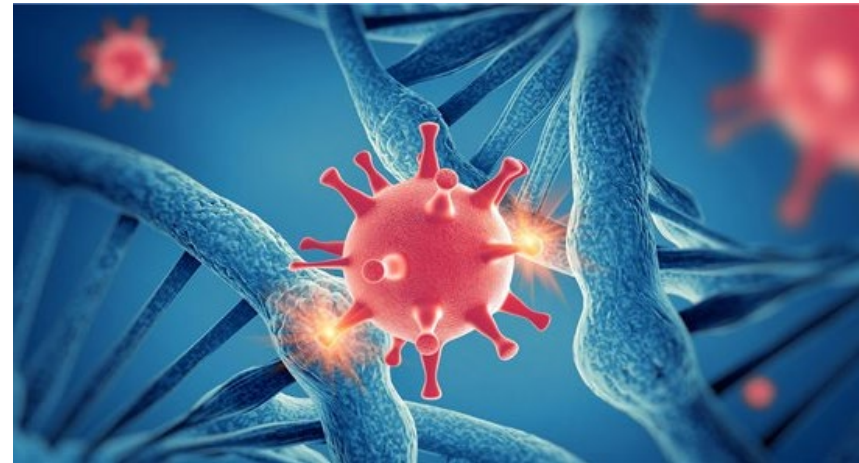
- 1992: Kenianischer Staatsangehöriger (46) weiss, dass er HIV-positiv ist. Er hat mehrfach ungeschützten Geschlechtsverkehr mit seiner Freundin (43) und steckt sie dabei mit dem HI-Virus an.



Aerztezeitung.de

BGE 125 IV 242 – HIV

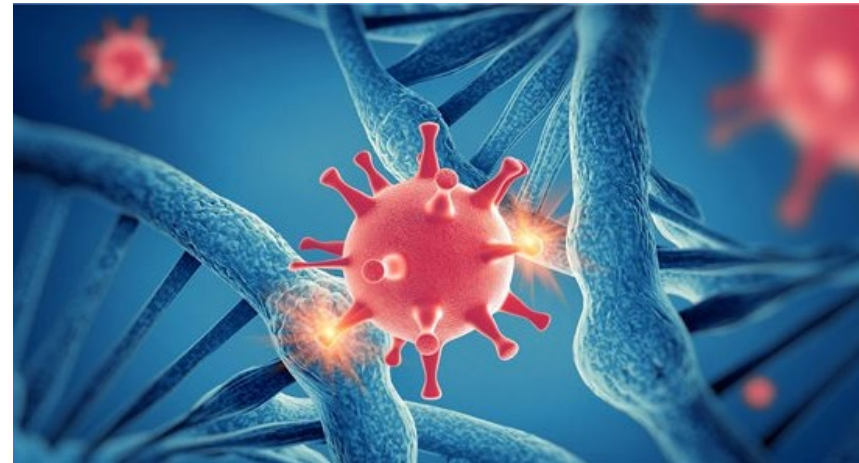
- 1992: Kenianischer Staatsangehöriger (46) weiss, dass er HIV-positiv ist. Er hat mehrfach ungeschützten Geschlechtsverkehr mit seiner Freundin (43) und steckt sie dabei mit dem HI-Virus an.



Aerztezeitung.de

BGE 125 IV 242 – HIV

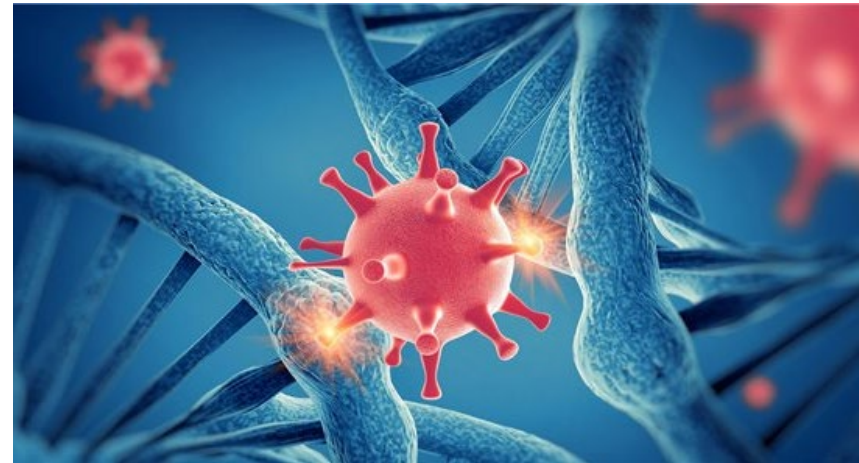
«Die Infektionswahrscheinlichkeit durch ungeschützten Geschlechtsverkehr ist allerdings, statistisch gesehen, gering und bewegt sich im Promille-Bereich; nur ein ungeschützter Geschlechtsverkehr von ca. dreihundert ist infektiös. Das ist indessen nicht relevant.»



Aerztezeitung.de

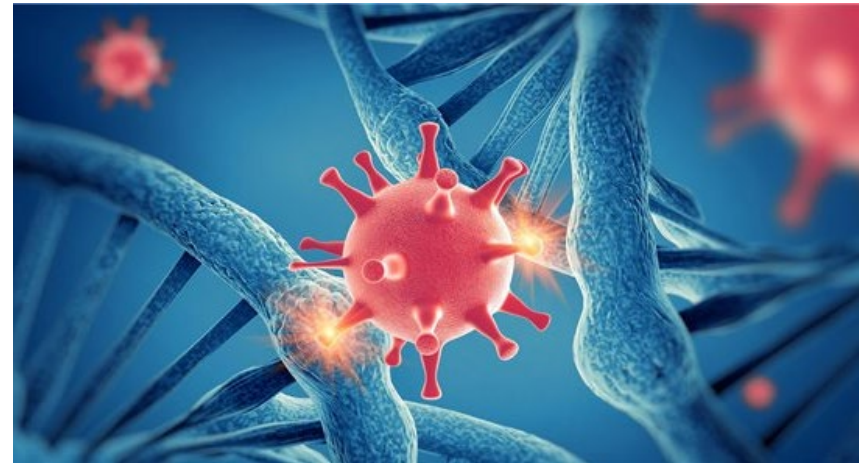
BGE 125 IV 242 – HIV

«Massgebend ist vielmehr, dass jeder ungeschützte Sexualkontakt derjenige von vielen sein kann, der eine Virusübertragung zur Folge hat, so dass also jeder ungeschützte Sexualkontakt, mithin auch der erste und einzige, die Gefahr der Ansteckung in sich trägt. Beim ungeschützten Sexualverkehr mit einem nicht infizierten Partner spielt der Infizierte ‹gewissermassen russisches Roulette›.»

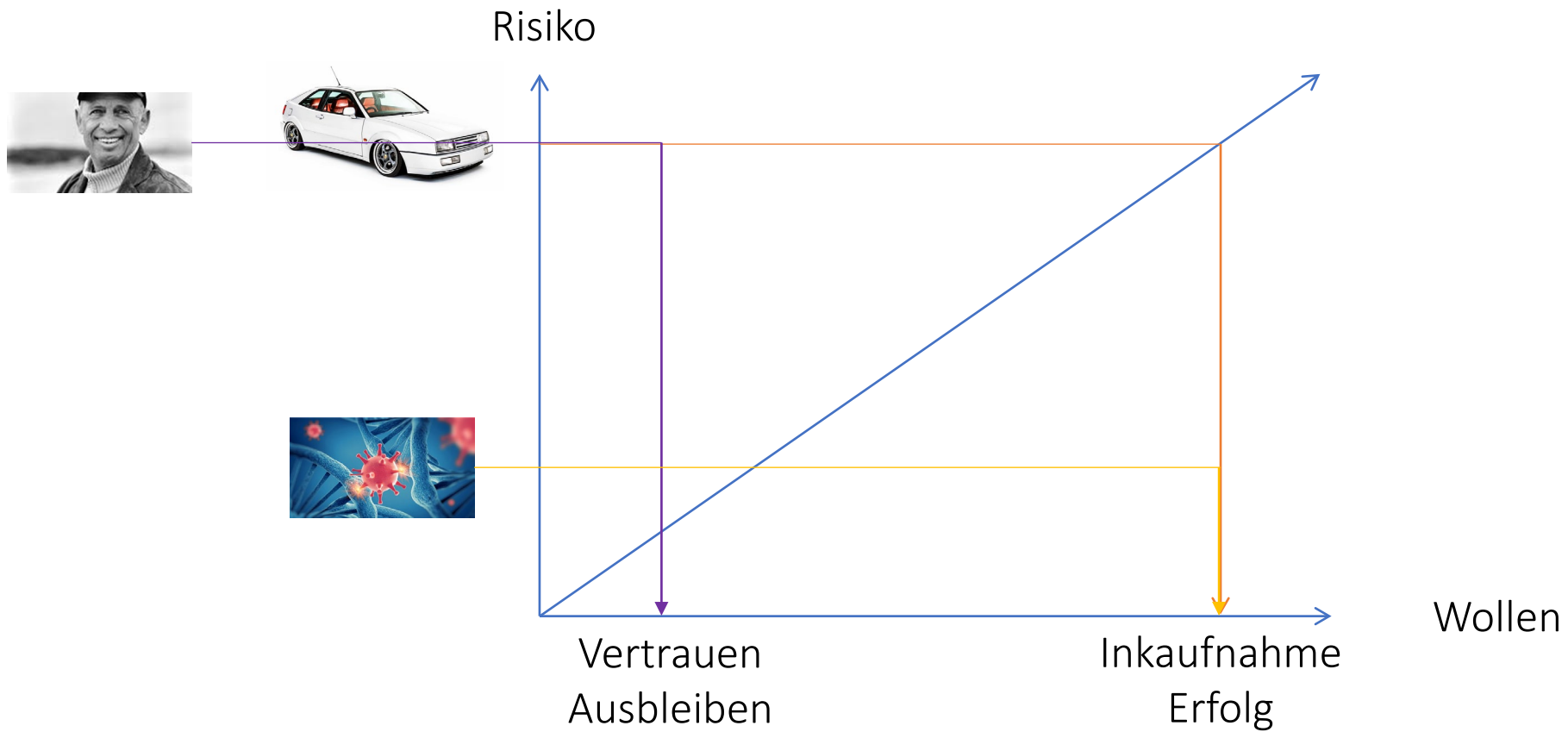


BGE 125 IV 242 – HIV

«Bei jedem einzelnen ungeschützten Sexualkontakt setzte der Beschwerdeführer in grober Verletzung der sich aus seinem Wissen ergebenden Aufklärungspflicht aus eigennützigem Interesse die nicht informierten Sexualpartnerinnen dem inakzeptablen, **unberechenbaren** und nicht beeinflussbaren Risiko einer Übertragung des HI-Virus [...].»



Vertrauen v. Inkaufnahme






Zusammenfassung

Subjektiver Tatbestand

Wollen

Zusammenfassung

	Wissen	Wollen	
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt	
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen	
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben	
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht erkennen	--	

Vertrauen auf Ausbleiben



Jascha Mattmann



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen